



Hygieneplan der Volkshochschule March

Für die Wiederaufnahme des Publikumsverkehrs an Volkshochschulen ist die Einhaltung der Hygienevorgaben zum Infektionsschutz unerlässlich. Die jeweils gültige Corona-Verordnung ist nachzulesen unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Die Volkshochschule March hat auf der Grundlage

- der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung, sowie
- der Corona-Hygienehinweise für die Volkshochschulen in Baden-Württemberg des Volkshochschulverbandes Baden-Württemberg vom 28.07.2020.
- der Corona-Hygienehinweisen der Gemeinde March für Hallen, Räume und Säle vom 17.12.2020
- und der Checkliste für die Erstellung eines Hygienekonzepts der Gemeinschaftsschule Am Bürgle, March vom 30.04.2020

den Hygieneplan der Volkshochschule March erstellt, der folgende Themenbereiche regelt:

1. Zentrale Hygienemaßnahmen / Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Geschäftsstelle
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz bei Veranstaltungen im Gesundheitsbereich, sofern gestattet
6. Wegeführung und Unterrichtsorganisation
7. Meldepflicht und Corona-Warn-App
8. Teststrategie

VORBEMERKUNG

Neben den Vorschriften der Corona-Verordnung der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung sind bei Veranstaltungsbetrieb an Volkshochschulen die folgenden Hinweise zu beachten:

Für den Kursbetrieb in den Schulen der Gemeinde March gilt der Hygiene-Plan der Marcher Schulen in seiner jeweils gültigen Fassung.

Für den Kursbetrieb in gemeindeeigenen Gebäuden/Räumen gelten die Corona-Hygienehinweise der Gemeinde March für Hallen, Räume und Säle in seiner jeweils gültigen Fassung.

Für den Kursbetrieb in angemieteten Gebäuden/Räumen gilt der jeweils gültige Hygieneplan des Vermieters.

Voraussetzung für die Teilnahme an den vhs-Veranstaltungen:

- Zu allen Veranstaltungen bedarf es einer vorherigen Anmeldung.
- Bei allen Veranstaltungen – im Freien und in Innenräumen – gilt die Corona-Verordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die Kursleitenden überprüfen die Zugangsvoraussetzungen. Die digitalen Impf- und Testnachweise müssen in schriftlicher oder digitaler Form bei der Kursleitung vorgezeigt, aber nicht dokumentiert werden.

- In allen Kursen ist das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung mit FFP2-Standard vorgeschrieben.
- Die Kursleitenden erbringen ihren Nachweis an die VHS-Geschäftsstelle.

1. ZENTRALE HYGIENEMASSNAHMEN / PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

- **Abstandsgebot: Mindestens 1,50 m Abstand halten.**
Zu den und zwischen den Teilnehmenden gilt ein Abstandsgebot von 1,5 Metern.
- **Mund-Nasen-Bedeckung (Maske)**
Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit FFP2-Standard (oder vergleichbar) ist auf allen Gängen und Fluren der Gemeindegebäude verpflichtend. (Corona-Verordnung § 3, Absatz 1). Auf diese Verpflichtung wird in der VHS-Anmeldebestätigung sowie durch Plakate oder Aufsteller am Gebäudeeingang hingewiesen.
- **Gründliche Händehygiene**
An den Eingängen zu allen Gebäuden der Gemeinde March, in denen VHS-Kurse stattfinden, befinden sich Desinfektionsspender zur Händedesinfektion.

Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>).

oder, wenn dies nicht möglich ist,

Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken, Lichtschalter oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.
- **Regelmäßiges Lüften des Unterrichtsraumes**
Der Unterrichtsraum soll regelmäßig gelüftet werden. Empfohlen wird eine Lüftung nach spätestens 20 Minuten im geschlossenen Raum für mindestens 5 Minuten.
- **Konstante Gruppenzusammensetzungen**
Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Volkshochschule auswirken. Deshalb muss sich der Unterricht auf den regulären Kurs oder die reguläre Lerngruppe beschränken. Nachholstunden in einer anderen Gruppe sind nicht erlaubt.

- Es ist grundsätzlich angezeigt, übergreifende Kontakte soweit als möglich zu reduzieren, um im Bedarfsfall die Zahl der Quarantänefälle zu minimieren.
- **Bei Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben oder die Volkshochschule verlassen und ggf. medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen.

2. RAUMHYGIENE: UNTERRICHTSRÄUME, GESCHÄFTSSTELLE

Auf den Fluren und Sanitärräumen aller Gemeindegebäude der Gemeinde March ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes (KN95- oder FFP2-Maske) verpflichtend.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten oder in jeder Pause, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen über mehrere Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht eines/r vhs-Mitarbeitenden geöffnet werden. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Die Kursleitenden lüften vor Beginn und nach Ende des Unterrichts den Unterrichtsraum wie oben beschrieben. Beim Verlassen des Unterrichtsraumes achten sie darauf, dass alle Fenster geschlossen sind.

Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist): Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische und andere Handkontaktflächen.

Diese Reinigung erfolgt durch das Reinigungspersonal der jeweiligen Einrichtung mindestens täglich. Die Corona-Verordnung „Schule“ schreibt die Reinigung/Desinfektion der benutzten Tische und Unterrichtsmaterialien vor.

Kursleitende desinfizieren ihr Pult und halten die Kursteilnehmenden an, die benutzten Tischoberflächen nach dem Unterricht zu reinigen. Dazu stellt die Gemeinde Desinfektionsmittel und Einmaltücher zur Verfügung.

Die **Geschäftsstelle** der VHS March ist nach vorheriger Anmeldung persönlich erreichbar. Besucher beachten die zentralen Hygienemaßnahmen (Abstand von 1,5 m, medizinische Mund-Nasen-Bedeckung). Im Eingangsbereich der Verwaltung ist ein Spender für die Handdesinfektion aufgestellt.

Die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle achten bei gemeinsamer Arbeitszeit auf einen Abstand von 1,5 m zu ihren Arbeitsplätzen und verwenden ihre eigenen Arbeitsmaterialien (Tastatur, Maus, Stifte, Bürogegenstände). Werden Gegenstände geteilt, sind diese nach Gebrauch vom Benutzer gründlich zu reinigen.

Der Besucher-Verkehr wird so terminiert, dass maximal 2 Personen in der VHS-Geschäftsstelle sind, um das Abstandsgebot einzuhalten.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Teilnehmende (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des

Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Beispielsweise können entsprechende Abstandsmarkierungen in und vor den Toilettenräumen angebracht werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei starken Verschmutzungen ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächen-Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Diese Reinigung erfolgt durch die Reinigungskräfte der Einrichtungen.

Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung vom Benutzer (m/w/d) zu desinfizieren.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Eine Gruppenbildung in den Pausen ist zu vermeiden. Das Abstandsgebot von 1,5 Metern zu anderen Personen ist auch in den Pausen einzuhalten.

Bei Workshops, Halbtages- und Tagesveranstaltungen muss in den Pausen gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand eingehalten wird. In den Pausenräumen gilt generell die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (KN95- oder FFP2-Maske). Kursleitungen und Kursteilnehmende achten in Eigenverantwortung auf den Schutz der Anderen. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Teilnehmende zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.

5. INFEKTIONSSCHUTZ BEI VERANSTALTUNGEN IM GESUNDHEITSBEREICH, SOFERN GESTATTET

Die Größe von Kursen im Gesundheitsbereich ist abhängig von der Raumgröße, in der die Kurse stattfinden. Der Hygieneplan der Gemeinde March für die Gemeindegebäude ist Grundlage für den Kursbetrieb der Entspannungs-/ Bewegungskurse der Volkshochschule.

Die Teilnehmenden in Bewegungs- und Entspannungskursen bringen ihre eigene Matte/Unterlage mit oder bedecken eine vorhandene Matte vollständig mit einem eigenen großen Tuch.

Die Reinigung von benutzten Sport- und Trainingsgeräten kann mit einem geeigneten Reinigungsmittel erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich.

Die Maskenpflicht gilt nicht während der Ausübung des Sportunterrichts, Kursteilnehmende und Kursleitende sind in Bewegungs- und Entspannungskursen von der Maskenpflicht befreit.

6. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION

Es ist darauf zu achten, dass nicht zu viele Teilnehmende gleichzeitig die Flure frequentieren. Es gilt der Hygieneplan der Schulen in March sowie der Hygieneplan der Gemeinde March für die gemeindeeigenen Hallen und Räume. Sind Wegeführungen z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden vorhanden, sind diese zu befolgen.

7. MELDEPFLICHT UND CORONA-WARN-APP

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App wird allen Beteiligten empfohlen.

8. TESTSTRATEGIE

Die Kursleitenden legen ihren Nachweis der VHS-Geschäftsstelle vor. Die VHS dokumentiert das Datum der Impfung, bzw. des Genesenen-Status und seiner Gültigkeitsdauer. Nichtimmunisierte Kursleitende legen vor jedem Kurstermin der VHS einen aktuellen negativen Test einer berechtigten Teststelle oder einen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) vor.

Die Kursleitenden überprüfen die Zugangsvoraussetzungen der Teilnehmenden zu ihren Kursen gemäß der jeweils gültigen Corona-Verordnung.